

Richtlinien über die Gewährung einer städtischen Zuwendung zur Erhaltens-/ Denkmalpflege vom 21.09.2009

Der Rat der Stadt Hilden hat am 26.08.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Richtlinien über die Gewährung einer städtischen Zuwendung zur Erhaltens-/Denkmalpflege

1 Zuwendungszweck, Förderungsziel

1.1

Durch diese Richtlinien hat die Stadt Hilden die Möglichkeit, Maßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden/Objekten und Denkmälern zu fördern. Soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, finden darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften - VV - und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO - ergänzend Anwendung.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1

Erhaltenswerte Gebäude/Objekte

2.1.1

Gefördert werden Objekte, wenn sie in besonderer Weise das Straßen- und Ortsbild prägen oder von ortsgeschichtlicher Bedeutung sind und kein Denkmal i. S. d. Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind.

2.1.2

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Erhaltung von einzelnen erhaltenswerten, von außen sichtbaren Bauteilen, wie z. B. Gesimse, Erkern, Balkonen, einzelnen Fenstern oder Fensterteilungen, Türen, Stuck, Dachformen, Gemälden, Reliefs, Gauben, Kaminen usw. erforderlich sind.

Dazu zählen auch die Außenflächen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

2.2 Denkmäler

2.2.1

Gefördert werden Denkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG), die in die Denkmalliste eingetragen sind oder deren vorläufiger Schutz gemäß § 4 DSchG angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird oder das Objekt innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs liegt und eine erforderliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegt.

2.2.2

Gefördert werden alle innen und außen liegenden Maßnahmen, die für den Denkmalschutz und -pflege erforderlich sind (Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache).

2.3

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die noch nicht beauftragt oder begonnen wurden (siehe auch 5.2).

3 Zuwendungsempfänger

Jeder private Eigentümer und juristische Person (Vereine, Verbände, anerkannte Stiftungen, soziale Einrichtungen und Kirchen).

4 Höhe der Zuwendung

4.1

In der Regel beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Überschreiten ist insbesondere zulässig, wenn die Kosten dringend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer des Objektes nicht zumutbar sind. Bei der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können.

4.2

Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10,00 €/Stunde anzusetzen. Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Selbsthilfe und sonstigen Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.

5 Förderverfahren

5.1

Anträge zur Förderung sind bei der Stadt Hilden (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauverwaltung) zu stellen.

Ein Förderantrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Schriftliches, formloses Antragsbegehren
- Bauzeichnungen, aus denen Baubestand und Änderungen ersichtlich sind (hierzu zählen Grundrisse, Ansichten, Schnitte nach Bedarf sowie Zeichnungen oder Fotos von Fenstern und Türen im geeigneten Maßstab)
- Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme, aus dem die Materialwahl erkennbar ist
- Bei genehmigungs-/ erlaubnispflichtigen Maßnahmen ist zusätzlich eine Erklärung der Stadt Hilden bzw. der Unteren Denkmalbehörde (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauaufsicht), über die Genehmigung/ Erlaubnis der geplanten Maßnahme erforderlich.

Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides ist erst nach erfolgreich abgeschlossenem Genehmigungs-/ Erlaubnisverfahren möglich.

5.2

In begründeten Fällen kann der Antragsteller vor Beginn und Beauftragung der geplanten Maßnahme einen Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn stellen (Ausnahme zu 2.3). Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Stadt Hilden (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauverwaltung).

5.3

Nach Vorlage der unter 5.1 genannten Unterlagen werden die Unterlagen gemäß diesen Richtlinien geprüft.

5.4

Die Entscheidung gemäß 5.3 wird dem Antragsteller mit Bescheid (samt Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBestG) als Bestandteil des Bescheides) mitgeteilt.

5.5

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der städtischen Fördermittel nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen. Hierzu sind der Verwendungsnachweis, der dem

Bescheid beiliegt, auszufüllen, sowie ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten (Rechnung, Nachweis der Rechnungsbegleichung) vorzulegen.

5.6

Nach Vorlage der unter 5.5 genannten Unterlagen sowie deren Prüfung erfolgt die Auszahlung der bewilligten städtischen Fördermittel.

5.7

Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG NW, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

6 Bestimmungen zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisungen des Landes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG

Bei Förderungen kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater mit eigenen Haushaltsmitteln als auch mit Pauschalzuweisungen des Landes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG sind zu diesen Richtlinien vorrangig die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege) vom 05.06.2003 zu beachten.

7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des erhaltenswerten Baubestandes in Hilden aus städtischen Mitteln außer Kraft.

Hilden, 21.09.2009
Günter Scheib
Bürgermeister